

## **5. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019**

über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs – Ergotherapie Austria, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

### **I.**

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

*§ 1 lautet wie folgt:*

#### **„§ 1 Grundlagen**

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen an Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörigen der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) durch Personen, die im Sinne von § 27 iVm § 28 des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 - MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung, zur Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind (im Folgenden kurz Ergotherapeutin), auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Ergotherapeutinnen und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.“

*§ 4 Abs 3 Z 1 lautet wie folgt:*

„Die Ergotherapeutin ist gemäß § 28 Abs 2 MTDG zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 27 Abs 1 Z 5 MTDG in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen.“

*§ 7 Abs 1 lautet wie folgt:*

„Die Ergotherapeutin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Ergotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den ergotherapeutischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 38 Abs 1 MTDG, regelmäßig fortzubilden.“

*§ 10 Abs. 7 lautet wie folgt:*

„Eine Zuweisung zur ergotherapeutischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Bewilligung durch die SVS begonnen wird.“

### **II.**

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 lautet die Anlage 3 der Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 wie im Anhang ersichtlich.

IV.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 in der Fassung der 4. Zusatzvereinbarung vom 18. April 2024 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 12.2.2025

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
Der leitende Angestellte



GD Dr. Alexander Biach



Ergotherapie Austria

## Tarife in Euro

Pos.		ab 01.01.2025
T1	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	37,00
T2	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	55,50
T3	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min.*	74,00
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, mind. 2 Personen	38,43
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, 3-6 Personen	24,61
T6	Statische Schiene klein (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 60 Minuten); nur Schienen ohne Handgelenkeinschluss	95,86
T7	Statische Schiene mittel (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkeinschluss bis zum Ellbogen)	140,60
T8	Statische Schiene groß (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)	204,53
T9	Dynamische Schiene (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis 180 Minuten)	270,97
T10	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Min.  Verrechenbar pro Patientin 1x jährlich; die Verrechnung weiterer ergotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	111,00
T11	Paraffinbehandlung	12,25
T12	Kryotherapie (inkl. apparativer Kältetherapie) zB: Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Eisbehandlung, Criojet	5,45

T30	<b>Hausbesuch</b> Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Ergotherapeutin nicht zugemutet werden kann.  Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder Kinder in Schulen oder Kindergärten besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	37,00
T31	<b>Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM)</b>  Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragsergotherapeutin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	0,50

\* Bei Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training sowie bei einer Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe (siehe Anlage 2) sind bis zu 3 Einheiten pro Tag verrechenbar; vorherige chefärztliche Bewilligung erforderlich; einmal pro Fall verrechenbar.

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden, sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

<b>Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2025</b>		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
<b>Fallbesprechung</b> verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T15	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	18,50
T16	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	37,00
T17	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	55,50
T18	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	74,00
<b>Gespräch mit Bezugspersonen</b> verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T19	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	18,50
T20	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	37,00
T21	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	55,50
T24	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	74,00
<b>Helferkonferenz</b> verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T22	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	74,00
T23	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	111,00

#### **Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:**

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer ärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- Vorliegen komplexer Handverletzungen (Begründung erforderlich)

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2025 ausgesetzt.**

#### **Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:**

Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden. Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.